

# Leitfaden zur Erstellung einer Vollständigkeitserklärung (VE)

## INHALT:

1	Zusammenstellung der benötigten Unterlagen.....	2
1.1	Unterlagen zur Prüfung der Vollständigkeitserklärung bei einer Beteiligung von Verkaufsverpackungen an einem dualen System, gemäß § 6.1 VerpackV .....	2
1.2	Zusätzlich bei Nutzung von Branchenlösungen, gemäß § 6.2 VerpackV .....	2
1.3	Zusätzlich, sofern Dritte, z.B. Makler mit der Beteiligung an dualen Systemen beauftragt wurden.....	3
2	Prüfungsgegenstände / Inhalte der Prüfung.....	4
2.1	Bestimmung der Verpackungsmengen .....	4
2.2	Abgrenzung der Verpflichtung (Wer gilt als Erstinverkehrsträger?) .....	4
2.3	Branchenlösungen .....	4
2.4	Eigenrücknahme .....	5
2.5	Schadstoffhaltige Füllgüter.....	5
2.6	Gewerbeverpackungen .....	5

## 1 Zusammenstellung der benötigten Unterlagen

Damit die Abgabe der Vollständigkeitserklärung für Ihr Haus möglichst reibungslos und ohne unnötigen Zeitaufwand erfolgt, empfiehlt es sich, die dazu vom Wirtschaftsprüfer benötigten Dokumente vollständig vorzuhalten.

### 1.1 Unterlagen zur Prüfung der Vollständigkeitserklärung bei einer Beteiligung von Verkaufsverpackungen an einem dualen System, gemäß § 6.1 VerpackV

- Unterlagen, zu allen in Deutschland in Verkehr gebrachten Verpackungen (z. B. Produktblätter mit verpackungsbezogenen Informationen, Produktlisten, Stammdaten mit Gewicht und Materialart)
- Absatzstatistiken, aus denen die Stückzahlen hervorgehen, die in Deutschland in Verkehr gebracht wurden; Hinweis: Bewegungsdaten, die zur Ermittlung der Mengen pro Fraktion der in Verkehr gebrachten Mengen dienen
- Inventurlisten, als Nachweis von Bestandsveränderungen
- Nachweise für Retouren / Exporte, die eindeutig z.B. aus dem Warenwirtschaftssystem hervorgehen (insbes. bei Handelsexporten); Hinweis: Diese Mengen sind spätestens in der Jahresabschlussmeldung an das duale System abzuziehen
- Nachweise, aus denen „Bruch und Verderb“ mit einem entsprechenden Verwertungsnachweis hervorgehen und eine Zuordnung der abzugsberechtigten Mengen zu den entsprechenden Materialgruppen ermöglichen
- Unterlagen, aus denen die Abgrenzung der Verkaufsverpackungen § 6 zu den Transportverpackungen § 4 und gewerbliche Verkaufsverpackungen § 7 VerpackV hervorgehen und Nachweise, wie deren Anwendung erfolgte, z.B. Anwendung der GVM-Studie oder einer individuellen Studie vom Sachverständigen
- Verträge mit dualen Systemen, für das entsprechende Jahr, aufgeteilt in Mengen pro Fraktion; Hinweis: Bitte beachten Sie bei einer Drittbeauftragung, z.B. über ein Maklerunternehmen, die Hinweise unter Punkt 1.3.)
- Jahresabschluss-Meldungen an duale Systeme für das entsprechende Jahr, aufgeteilt in Mengen pro Fraktion; Hinweis: Bitte beachten Sie bei einer Drittbeauftragung, z.B. über ein Maklerunternehmen, die Hinweise unter Punkt 1.3.)
- Lizenzmengenbestätigung der dualen Systeme (zum Abgleich auch Meldung des Vorjahres); Hinweis: Bitte beachten Sie bei einer Drittbeauftragung, z.B. über ein Maklerunternehmen, die Hinweise unter Punkt 1.3.)

### 1.2 Zusätzlich, bei Nutzung von Branchenlösungen, gemäß § 6.2 VerpackV

- Verträge von Branchenanbietern für das entsprechende Jahr, aufgeteilt in Mengen pro Fraktion; Hinweis: Bitte beachten Sie bei einer Drittbeauftragung, z.B. über ein Maklerunternehmen, die Hinweise unter Punkt 1.3.)
- Unterlagen des Herstellers, durch die die Zuordnung der verpackten Produkte zu entsprechenden Branchen möglich ist (z.B. Gastronomie, Verwaltung etc.)
- Unterlagen / Gutachten zur Ermittlung der Mengen, die in Branchenlösungen eingehen bzw. Ermittlung der Branchenquoten; z.B. GVM-Studie oder individuelle Studie vom Sachverständigen; Hinweis: Zur Ermittlung der branchenfähigen Mengen sind einschlägige Unternehmensdaten oder transparente, aussagekräftige Gutachten heranzuziehen, die den Behörden auf Verlangen vorzulegen sind. Gutachten, die lediglich Pauschalangaben ohne Differenzierung nach Materialien, ohne Erläuterung zum methodischen Vorgehen oder ohne klare Abgrenzung nicht branchenfähiger Mengen enthalten, können von Seiten der zuständigen Behörden nicht akzeptiert werden.

- Lizenzmengenbestätigung der Branchenanbieter (zum Abgleich auch Meldung des Vorjahres); Hinweis: Bitte beachten Sie bei einer Drittbeauftragung, z.B. über ein Maklerunternehmen, die Hinweise unter Punkt 1.3.)

### 1.3 Zusätzlich, sofern Dritte, z.B. Makler mit der Beteiligung an dualen Systemen beauftragt wurden

- Unterlagen / Verträge zur Drittbeauftragung zwischen dem Drittbeauftragten und dem Erstverkehrsträger, aus denen hervorgeht, welche Mengen in welche Systeme eingehen (Dual, Branche, etc.)
- Unterlagen / Verträge zur Drittbeauftragung zwischen dem Drittbeauftragten und einem dualen System / Branchenanbieter
- Lizenzmengenbestätigung vom dualen Systems / Branchenanbieter mit den tatsächlich beauftragten Mengen für das entsprechende Jahr aus denen hervorgeht, welche Mengen in welche Systeme eingehen (Dual, Branche, etc.)

## 2 Prüfungsgegenstände / Inhalte der Prüfung

Anhand der bereitgestellten Unterlagen wird der beauftragte Wirtschaftsprüfer, Sachverständige, Steuerberater bzw. vereidigte Buchprüfer voraussichtlich folgende Prüfungen durchführen:

### 2.1 Bestimmung der Verpackungsmengen

- Wurden die Verkaufsverpackungen (Beteiligungsmenge an einem dualen System, Branchenanbieter) ordnungsgemäß bestimmt? siehe auch § 6 VerpackV
- Wurden die Transportverpackungen ordnungsgemäß bestimmt? siehe auch § 4 VerpackV
- Wurden die gewerblichen Verkaufsverpackungen ordnungsgemäß bestimmt? siehe auch § 7 VerpackV
- Wurde die Ermittlung der Gewichte bzw. Gewichtsveränderungen für alle Verpackungen pro Fraktion prüfbar korrekt vorgenommen?

### 2.2 Abgrenzung der Verpflichtung (Wer gilt als Erstinverkehrsträger?)

- Wurde die Zuordnung der einzelnen Verpackungsmaterialien gemäß der Definitionen der VerpackV vorgenommen? (Lizenzierung in den Fraktionen Glas, PPK, Aluminium, Weißblech, Kunststoffe, Verbunde, Naturmaterialien); Hinweis: Eine Lizenzierung von Verbunden muss als Verbundmaterial erfolgen und kann nicht in die Materialgruppen aufgeteilt werden, die im Verbundmaterial enthalten sind; z.B. Kartonverbund, kann nicht in PPK ,Aluminium und Kunststoff getrennt werden.
- Haben Sie alle Verkaufsverpackungen, für die Sie als Erstinverkehrsträger gelten, korrekt lizenziert? (siehe auch nachfolgende Punkte)
  - Wurde die Abgrenzung für Handelsmarken korrekt vorgenommen? Als Hersteller sind sie nicht lizenzverantwortlich für Handelsmarken, bei denen der Handel Markeninhaber ist und alleinig auf der Verpackung steht. In diesem Fall ist der Handel der Erstinverkehrsträger und zur Lizenzierung verpflichtet.
  - Wurde die Abgrenzung für Serviceverpackungen korrekt vorgenommen? Als Serviceverpackungen gelten Verkaufsverpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen z.B. Einweggeschirr. Verpflichteter ist derjenige, der die Serviceverpackung mit Ware befüllt in Verkehr bringt. Alternativ kann der Verpflichtete die Lizenzierung auf seinen Vorlieferanten, den Vertreiber oder den Hersteller der Serviceverpackung delegieren. (Hinweis: Dieser hat dann auch die VE zu erstellen und zu hinterlegen.)
  - Wurde die Abgrenzung für Importe korrekt vorgenommen? Als Erstinverkehrsträger gilt hier, wer zum Zeitpunkt des Grenzübergangs die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt, d.h. wer den Grenzübergang veranlasst (damit ist der Spediteur regelmäßig kein Erstinverkehrsträger).

### 2.3 Branchenlösungen

- Wurden die branchenfähigen Mengen korrekt ermittelt? z. B. nach GVM-Studie, Individual-Gutachten eines Sachverständigen
- Wurden keine Einweggetränkeverpackungen in Branchenlösungen eingebracht, wie in der LAGA M37 festgelegt?

## 2.4 Eigenrücknahme

- Wurden Mengen die unterjährig im Wege der Eigenrücknahme abgewickelt für die Erstellung der Vollständigkeitserklärung korrekterweise als duale Beteiligungsmenge berücksichtigt? (Hinweis: Die Eigenrücknahmemengen sind als beteiligte/lizenzierte Mengen durch Ihr Haus zu melden.)

## 2.5 Schadstoffhaltige Füllgüter

- Wurde eine Abgrenzung für Verpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern transparent, belastbar und prüfbar vorgenommen? Liegt ein den Vorgaben der VerpackV entsprechendes Gutachten vor?

## 2.6 Gewerbeverpackungen

- Wurde für die Gewerbeverpackungen ein Dritter mit der Rücknahme und Verwertung gemäß der VerpackV beauftragt? Wurde die Verwertung entsprechend dokumentiert? siehe auch § 7 VerpackV